



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Pferde besitzen von Natur aus einen stark ausgeprägten Fluchtinstinkt. Deshalb sollte nicht vergessen werden, dass auch unsere Pferde nach langjähriger Geländeerfahrung diesen Instinkt nicht vollständig ablegen können, ein Restrisiko bleibt immer!

- bei Kindern unter 18 Jahren ist eine Helmpflicht erforderlich.
- Kinder unter 16 Jahren können an den Ritten nur unter der Aufsicht eines Erziehungsberechtigten teilnehmen.

Zur Erleichterung unserer Pferde, haben wir das Maximalgewicht des Reiters auf 100 Kilogramm beschränkt. Gäste, die auf Pferdehaare oder Heu staub allergisch sind, sollten sich im Voraus darüber bewusst sein, welche Gefahren sie sich aussetzen.

### 1. Abschluss des Vertrages

Mit der Anmeldung bietet der Gast dem Wanderreitbetrieb **Friesen auf Rügen** den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder und auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Wanderreitbetrieb **Friesen auf Rügen** zustande. Die Annahme geht dem Gast in schriftlicher Form zu.

### 2. Bezahlung

Die Bezahlung des Rittes erfolgt spätestens **14. Tage** vor Beginn.

### 3. Stornogebühren

Im Falle einer Absage des Gastes, **7. Tage** vor Programmbeginn werden 75 % Stornogebühren berechnet. Bei einer Absage, **14. Tage** vor Programmbeginn werden keine Stornogebühren erhoben. Es ist dem Gast freigestellt, bei Absage eine Ersatzperson zu stellen. Die Stornogebühren werden immer auf das gebuchte Programm berechnet.

### 4. Leistungsänderung nach Antritt

Bei welchem Wetter geritten werden kann, entscheidet der Wanderreitbetrieb **Friesen auf Rügen**. Muss das Programm abgesagt werden, hat der Gast das Recht auf einen Ersatztermin. Weitere Ansprüche entfallen.

### 5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

Der Gast kann jederzeit vor Programmbeginn zurücktreten. Er muss dies schriftlich dem Wanderreitbetrieb **Friesen auf Rügen** mitteilen. Der Wanderreitbetrieb **Friesen auf Rügen** hat Anspruch auf Ersatz (siehe 3. Stornogebühren). Bis zum Reisebeginn kann der Gast verlangen, dass statt seiner, ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt. Der Wanderreitbetrieb **Friesen auf Rügen** kann den Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen nicht genügt oder seine Teilnahme gesetzlicher Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegensteht.

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haftet er und der Gast dem Wanderreitbetrieb **Friesen auf Rügen** als Gesamtschuldner für den Preis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten

## 6. Rücktritt des Wanderreitbetrieb

Wenn der Gast die Durchführung des Programms ungeachtet einer Abmahnung durch den Wanderreitbetrieb **Friesen auf Rügen** nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist, hat der Wanderreitbetrieb **Friesen auf Rügen** das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen. Kündigt der Wanderreitbetrieb **Friesen auf Rügen**, so behält er den Anspruch auf den Preis. Er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

## 7. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

War das Programm infolge bei Vertragsabschluss nicht vorrausehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Wanderreitbetrieb **Friesen auf Rügen** als auch der Gast den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Wanderreitbetrieb **Friesen auf Rügen** für die bereits erbrachten oder bis zur Beendigung des Programms noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

## 8. Haftungsbeschränkung

der Wanderreitbetrieb **Friesen auf Rügen** haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden. Erfolgt die Unterbringung während des Aufenthalts in einem Beherbergungsbetriebes, übernimmt der Wanderreitbetrieb **Friesen auf Rügen** keine Haftung da der Beherbergungsbetrieb auf eigene Rechnung handelt. Stornogebühren wie auch die Zahlungen müssen mit dem Beherbergungsbetrieb direkt ausgehandelt werden. Die Wanderreitpferde sind haftpflichtversichert. Für Gäste besteht keine Spezielle Unfallversicherung. Für Schäden die der Gast auf dem Hof oder während des Ausrittes verursacht muss dieser eigenständig haften. Der Haftungsausschluss bezieht sich auch auf mittelbar Geschädigte denen der Gast verpflichtet ist.

## 9. Mitwirkungspflicht

der Gast ist verpflichtet, bei aufgetretenen Störungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Gast ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich vor Ort zu Kenntnis zu geben. Unterlässt der Gast schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

## 10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Anspruch wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der gebuchten Leistungen hat der Gast innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung des Aufenthalts gegenüber den Wanderreitbetriebes **Friesen auf Rügen** geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Gast Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

## 11. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit der einzelnen Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

## 12. Gerichtstand

Der Gast kann den Wanderreitbetrieb **Friesen auf Rügen** nur an dessen Sitz verklagen